



Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Samern in der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Graftschaft Bentheim (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:
Gemeinde Samern, Gemarkung Samern,

- Flur 3, Flurstücke 18/6, 18/9, 55/14, 287, 289, 290, 291, 294, 299, 300 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.08.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.



Hannover, den 24.08.2026

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

II. Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPIG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West ist in dem gegenständlichen Abschnitt 670 Meter breit und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Samern in der Samtgemeinde Schüttorf. Aus Richtung Nord-Ost kommend verläuft der Korridor nördlich der Salzbergener Straße über die Gemeindegrenze Samern/ Salzbergen. Dabei quert der Trassenkorridor auf Salzbergener Gebiet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Höchstspannungsleitung Dörpen/West-Niederrhein (EnLAG 5). Der Trassenkorridor knickt in südliche Richtung ab, quert eine Bahnstrecke und die Salzbergener Straße (L 39) und verläuft danach in süd-westlicher Richtung über das Gewässer Samerrottbecke entlang der Straße Wasserstiege.



Hannover, den 24.08.2026

In dem für die Veränderungssperre relevanten Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors erfolgt zunächst die Querung der Bahnstrecke der Deutschen Bahn (DB), die den Trassenkorridor in Ost-West-Richtung über eine Strecke von 1.700 Metern durchkreuzt. Im weiteren Verlauf erfolgt die Querung der Salzbergener Straße (L 39), die durch den parallelen Verlauf von Strom-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen gesäumt wird. Zudem befinden sich im östlichen Bereich des Trassenkorridors entlang der Salzbergener Straße zwei Hofstellen. In diesem Bereich besteht auch eine Verbindung von der Salzbergener Straße zu der Straße Wasserstiege. Im weiteren Verlauf der Trasse wird das Gewässer Samerrottbecke gequert und ein Stillgewässer passiert.

Mit Schreiben vom 16.06.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, die räumlichen Umstände im Bereich der Querung der Salzbergener Straße (L39) und der Bahntrasse in der Gemeinde Samern dargelegt sowie die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Bei der räumlichen Situation in dem vorliegenden Bereich des Trassenkorridors sei aufgrund der Erforderlichkeit der Querung der Bahnlinie der Deutschen Bahn sowie der Salzbergener Straße (L 39), der bestehenden Hofstellen und des Gewässers Samerrottbecke sowie des Stillgewässers eine Engstelle erkennbar. Zudem bestünden innerhalb dieser Engstelle entgegenstehende Planungen von drei Grundstückeigentümern. Für das Flurstück von E1 bestehe eine Bauvoranfrage für einen Batteriespeicher und auf dem Flurstück von E3 befinde sich ein Geflügelstall im Bau. Auf dem Flurstück von der Eigentümerin E2 sei eine geplante Hoferweiterung gegenüber der Vorhabenträgerin kommuniziert worden. Alternative Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, des FFH-Gebietes Samerrott und weiterer bereits bekannter konkurrierender Planung nicht zur Verfügung, sodass ausschließlich ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich wäre.

Den Eigentümern E1, E2 und E3 wurde mit Schreiben vom 07.07.2026 unter Fristsetzung bis zum 28.07.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu der angeregten Veränderungssperre zu äußern. Der Eigentümer E1 hat fristgemäß eine Stellungnahme abgegeben.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), abgesehen werden. Die Anhörung der Eigentümer E1, E2 und E3 war vorliegend nach den Umständen des Einzelfalls geboten und erfolgte vor Erlass der Allgemeinverfügung:

Die Samtgemeinde Schüttorf hat gegenüber der Vorhabenträgerin eine Bauvoranfrage für eine Batteriespeicheranlage auf den Flächen des Eigentümers E1 kommuniziert. Bei Vorgesprächen der Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer E1 wurde zudem die mögliche



Hannover, den 24.08.2026

Realisierung einer Photovoltaikanlage angesprochen. Der Eigentümer E1 hat fristgemäß eine Stellungnahme verfasst und geäußert, dass eine solche Bauvoranfrage für den Neubau eines Batteriespeichers bestehe und ihm bei Verhinderung dieses Vorhabens durch die Erdkabeltrasse ein erheblicher finanzieller Schaden entstehe. Zudem werde die Erreichbarkeit von Grün- und Ackerland durch die Bauphase erheblich eingeschränkt und es würden seinerseits zahlreiche Fragen bestehen, beispielsweise hinsichtlich der Vergütung des Wertverlustes für Flächen.

Eigentümerin E2 hat gegenüber der Vorhabenträgerin auf der Fläche östliche des Stillgewässers die Absicht einer Hoferweiterung bekundet. Im Rahmen der Anhörung hat sich die Eigentümerin E2 nicht geäußert.

Die Vorhabenträgerin hat zudem Kenntnis über den Bau eines Geflügelstalls auf einem Flurstück des Eigentümers E3 erlangt. Dabei erhielt die Vorhabenträgerin die Informationen über den Bau erst nach Baubeginn. Auch der Eigentümer E3 hat sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert.

Im Übrigen konnte auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine weitere Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Es besteht darüber hinaus keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter 1.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ohne den Erlass der Veränderungssperre erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16



Hannover, den 24.08.2026

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors, in dem sich die Veränderungssperre befindet, wird durch linienförmige Infrastruktur geprägt. Der vorliegende Bereich des Trassenkorridors wird von einer Bahnstrecke der Deutschen Bahn sowie der Salzbergener Straße (L 39) gequert, sodass die Trassierungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Für den betrachteten Bereich der landesplanerischen Feststellung bestehen planerisch und raumordnerisch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) sowie der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf. Ein rechtsgültiges regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Graftschaft Bentheim existiert aktuell nicht. Das LROP kategorisiert den Bereich mit der Bahnlinie als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke. Den westlich des Korridors gelegenen Bereich, in dem die BAB 31 verläuft, wird als Vorranggebiet Autobahn bezeichnet. Für den Bereich der Höchstspannungsleitung Dörpen-West-Niederrhein (EnLAG 5), Abschnitt Haddorfer See – Meppen, besteht ein Vorranggebiet Leitungstrasse. Der Entwurf für die erste Änderung des LROP aus dem Jahr 2025 ergänzt im vorliegenden Bereich des Trassenkorridors ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land).

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf enthält im vorliegenden Bereich des Trassenkorridors Flächenausweisungen für die Landwirtschaft. Als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen sind die L 39 sowie die BAB 31 ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan enthält auch die Ausweisung einer Bahnanlage für die Bahnlinie, Fließgewässer für die Samerrottbecke und die Entwässerungsgräben der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Samerrottbecke und Gewässerflächen für das südliche der Samerrottbecke befindliche Stillgewässer.

Für die Querung der Bahnlinie ergeben sich aus der Richtlinie für Stromleitungskreuzungen (SKR 2016) technische Anforderungen. Diese muss im annähernden 90-Grad-Winkel mittels Mikrotunnel erfolgen. Die enge Abfolge dieser Bahnquerung und der anschließenden Querung der Salzbergener Straße inklusive der dort parallel verlaufenden Leitungen führt dazu, dass ein Auf- und Abtauchen zwischen der Infrastruktur nicht möglich ist und die Querung ebenfalls mittels Mikrotunnel erfolgt. Die in südliche Richtung im Trassenkorridor erfolgenden Querung des Fließgewässers Samerrottbecke erfolgt ebenfalls aufgrund von technischen Rahmenbedingungen, die sich aus den bereits bestehenden Aufweitungen und dem Biegeradius ergeben, mittels Mikrotunnel. Dies erfordert die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Bohrplätzen an den jeweiligen Ein- und Austrittspunkten. Zudem ist eine Aufweitung des Kabelachsabstandes aufgrund von kabelthermischen Anforderungen erforderlich. Die Querung der Erschließungsleitungen für den im Bau befindlichen Stall, die entlang des Grabens südlich des Stillgewässers geplant sind, ist ebenfalls in geschlossener Bauweise geplant. Die weiteren Querungen der Gräben zwischen den Flurstücken sowie der Westnetz-Stromleitung sind in offener Bauweise geplant.

In dem vorliegenden Trassenabschnitt innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors verbleibt unter Berücksichtigung der Querung der Bahntrasse, der Salzbergener Straße (L 39) und der Samerrottbecke eine Engstelle. Diese ist zwischen dem Stillgewässer und der östlichen Hofstelle lediglich 120 Meter breit.



Hannover, den 24.08.2026

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich, Batteriespeichern, Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Für Betroffene stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Durch den Erlass der Veränderungssperre im Bereich der Querung der L 39 und der Bahntrasse in der Gemeinde Samern in der Samtgemeinde Schüttorf besteht ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Der Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig sowie interessensgerecht. Bei der vorliegenden Veränderungssperre überwiegen das überragende öffentliche Interesse und das Ziel der öffentlichen Sicherheit die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik



Hannover, den 24.08.2026

Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergieauf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Durch die Veränderungssperre wird auch die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Gemeinde Samern sowie der Samtgemeinde Schüttorf eingeschränkt. Entsprechend sind auch diese kommunalen Interessen berührt. Im Rahmen einer Abwägung der Interessen überwiegt der gesamtgesellschaftliche Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung gegenüber den Interessen der Samtgemeinde Schüttorf und der Gemeinde Samern. Die Veränderungssperre ist auch verhältnismäßig. Aufgrund der Befristung der Veränderungssperre sind die Einschränkungen temporär. Der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der Salzbergener Straße (L 39) und der Bahntrasse der Deutschen Bahn in der Gemeinde Samern ist zur Sicherung der Trassierung in dem vorliegenden Abschnitt des landesplanerisch festgelegten Trassenkorridors geeignet. Die räumlichen Gegebenheiten und die sich daraus ergebenden technischen Anforderungen führen vorliegend zu einer Engstelle für die Trassierung. Nach Erlass der Veränderungssperre dürfen auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigende oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke im Bereich der Salzbergener Straße (L 39) und der Bahntrasse in der Gemeinde Samern ist zur Sicherung der Trassierung des Vorhabens Windader West erforderlich. In dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors befindet sich linienförmige Infrastruktur sowie eine Engstelle, deren Breite zwischen dem



Hannover, den 24.08.2026

Stillgewässer und der östlich davon gelegenen Hofstelle lediglich 120 Meter beträgt. Dies führt dazu, dass der mit ca. 100 Metern Breite aktuell kalkulierte Bedarf für die Erdkabeltrasse mit den dazugehörigen Arbeitsflächen lediglich knapp in dieser Engstelle verfügbar ist. Zudem wird die Trassierung durch Trassenradien sowie eine einzuhaltende Tiefenlage geprägt. Aufgrund der engen Abfolge der Querungen in dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ist ein Auftauchen zwischen den Querungen und ein Wechsel in das HDD-Verfahren nicht möglich. Bei dem Mikrotunnel-Verfahren muss die Querung der Bahnlinie in einem annähernden 90-Grad-Winkel erfolgen, sodass besondere technische und kabelthermische Anforderungen zwingend zu beachten sind. Nach dem Mikrotunnel-Verfahren, welches südlich der Salzbergener Straße abgeschlossen ist, wird die Trasse in der aufgeweiteten Breite bis zur geschlossenen Querung der Samerrottbecke geführt. Hinsichtlich der auf diesem Grundstück befindlichen Scheune hat der Eigentümer gegenüber der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eines Rückbaus signalisiert. Die weitere Querung der Samerrottbecke mittels Mikrotunnel-Verfahren erfordert ebenfalls spezielle technische Anforderungen. Der südlich davon befindliche Geflügelstall im Bau tangiert das Vorhaben lediglich aufgrund der dafür erforderlichen Zuwegung. Die Erschließung des Stalls ist entlang des Grabens südlich des Stillgewässers geplant, sodass die Querung hier ebenfalls in geschlossener Bauweise erfolgen wird. Die Querung der Westnetz-Freileitung soll mittels offener Bauweise erfolgen. Ein Trassenkorridorausbruch wäre weder nach Westen noch nach Osten möglich. Im Westen liegen verstreute Hofanlagen, die BAB 31 und Siedlungsbereiche der Samtgemeinde Schüttorf. Auf der östlichen Seite des gegenständlichen Bereichs des Trassenkorridors befindet sich ein Umspannwerk, eine weitere geplante Batteriespeicheranlage und das FFH-Gebiet-Samerrott.

Andere Sicherungsmittel mit einer derartigen Wirkung sind nicht ersichtlich. Zwar ist eine Beteiligung der Vorhabenträgerin an anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors möglich, aber durch eine Stellungnahmemöglichkeit ist keine mit der Veränderungssperre vergleichbare Sicherungsfunktion anzunehmen.

Im Übrigen ist der Erlass der Veränderungssperre auch angemessen. In der vorliegenden räumlichen Konstellation im Bereich der Querung der Salzbergener Straße (L 39) und der Bahntrasse ergibt sich zum einen aufgrund der linienförmigen Infrastruktur und zum anderen aufgrund der Gewässer eine Engstelle. Die Veränderungssperre dient dabei der Sicherung der Trassierung in diesem Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Für die Errichtung des Offshore-Anbindungssystems Windader West besteht ein gesamtstaatliches Gemeinwohlinteresse. Die Veränderungssperre sichert die Trassierung für eine befristete Dauer, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt und temporär auf Eigentumsrechte einwirkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Die Wirkung der Veränderungssperre schränkt die Nutzbarkeit des Grundstücks ein.

Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.06.2026, § 44a EnWG, Rn. 19). Die Veränderungssperre steht der bestehenden



Hannover, den 24.08.2026

landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerenden Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg), Energierecht, 134. EL 04/2026, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Eigentümer E1 die persönliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vorgetragen. Anlässlich der Stellungnahme des Eigentümers E1 hat die Vorhabenträgerin eine Gegenäußerung erstellt, die insbesondere den Wertverlust sowie die Erreichbarkeit der Flurstücke und unzulässige Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Erdkabelanlage (HGÜ-Erdkabelanlage) thematisiert und weitergehende Erklärungen enthält. Für den geplanten Batteriespeicher, der gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist und für den eine Bauvoranfrage gestellt wurde, liegt noch keine Baugenehmigung vor. Die Errichtung eines Batteriespeichers liegt gemäß § 11c EnWG ebenso wie die gegenständliche Erdkabeltrasse im überragenden öffentlichen Interesse. Die Trassierung der Windader West ist aufgrund der vorgegeben Netzverknüpfungspunkte und der landesplanerischen Feststellung komplex und weit fortgeschritten. Die zuvor dargelegten Erwägungen zeigen, dass aufgrund der bestehenden Engstelle und der vorhandenen Raumwiderstände andere Trassierungsmöglichkeiten in dem vorliegenden Bereich nicht bestehen. Durch die Veränderungssperre erfolgt die Sicherung der Trassierung. Das Vorhaben Windader West überwiegt den geplanten Batteriespeicher in der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung. Das Vorhaben Windader West dient dazu, den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren und eine zuverlässige Energieversorgung sicherzustellen. Diese Erwägungen führen dazu, dass die Sicherung der Trassierung der Erdkabeltrasse Windader West gegenüber dem geplanten Batteriespeicher in der Abwägung vorrangig ist. Sofern ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG anzunehmen wäre, wäre dieser als Berufsausübungsregelung gerechtfertigt. Auch ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG aufgrund der nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks wäre gerechtfertigt. Die Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse an der sicheren Energieversorgung und überwiegt die grundrechtlich geschützten Belange des Grundstückseigentümers.

Weder die Eigentümerin E2 noch der Eigentümer E3 hat im Anhörungsverfahren konkrete Ausführungen zu der Planung auf den entsprechenden Flurstücken im Bereich der Veränderungssperre gemacht. Sofern sich durch die Veränderungssperre ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG hinsichtlich der Eigentümerin E2 ergeben könnte, wäre



Hannover, den 24.08.2026

dieser Eingriff als Berufsausübungsregel gerechtfertigt. Sofern aufgrund der Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG anzunehmen wäre, wäre dieser verhältnismäßig. Das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Umsetzung des Vorhabens überwiegt die geplante Hoferweiterung der Eigentümerin E 2. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bislang keine Bau- oder Betriebsgenehmigung vorliegt.

Der sich im Bau befindliche Geflügelstall des Eigentümers E3 tangiert die Vorhabenrealisierung der Windader West nur hinsichtlich der Querung der Zuwegung. Die Veränderungssperre stellt aufgrund der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks des E3 einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG dar, der jedoch verhältnismäßig und interessengerecht ist. Das überragende öffentliche Interesse und das Ziel der öffentlichen Sicherheit der Energieversorgung überragen die grundrechtlich geschützten Belange des betroffenen Eigentümers E3.

2.2.2. Auswahlermessen

Auch der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle im Bereich der Salzbergener Straße (L 39) und der Bahnlinie in der Gemeinde Samern in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors und ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass alle Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleinrichtungsflächen, Bohrplätze für den Mikrotunnel sowie die HDD-Bohrung und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Punkte des Eigentümers E 1 haben keine weiteren Aspekte hervorgebracht, die zu einem Absehen von der Veränderungssperre oder einem verminderten Umfang der Veränderungssperre hätten führen müssen. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der fehlenden Erreichbarkeit der Grundstücksflächen durch die Bauarbeiten sowie daraus entstehende Entschädigungsfragen sind für die Veränderungssperre unbeachtlich, da mit dieser keine Bauarbeiten für die Vorhabenträgerin zugelassen werden und die bisherige Erreichbarkeit der Flächen nicht eingeschränkt wird.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 25.08.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 27.08.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die



Hannover, den 24.08.2026

Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.

4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

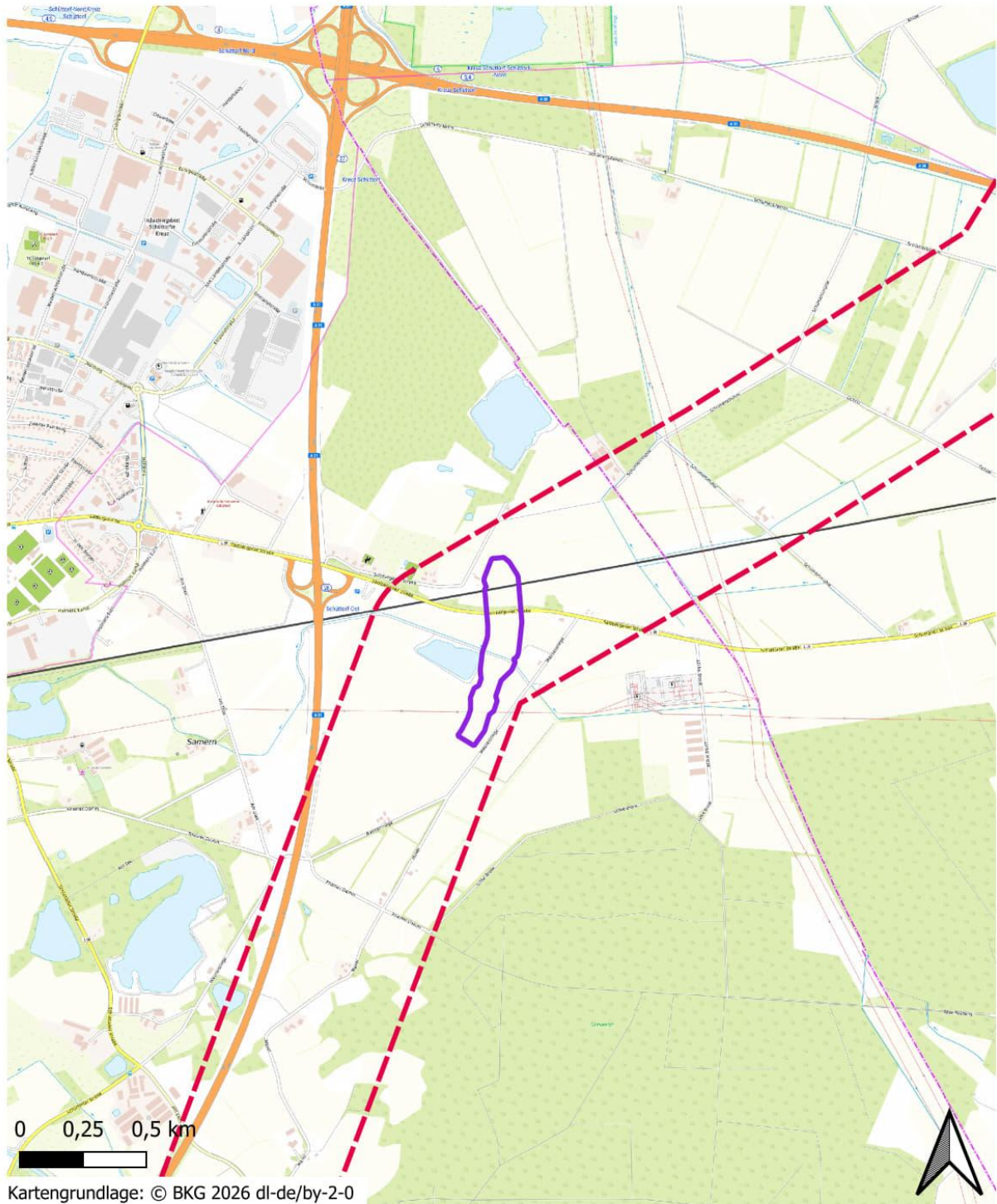
Hannover, den 24.08.2026
Im Auftrag
gez.

Anlage 1 - 3: Lagepläne

Ossenberg



Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West



Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors

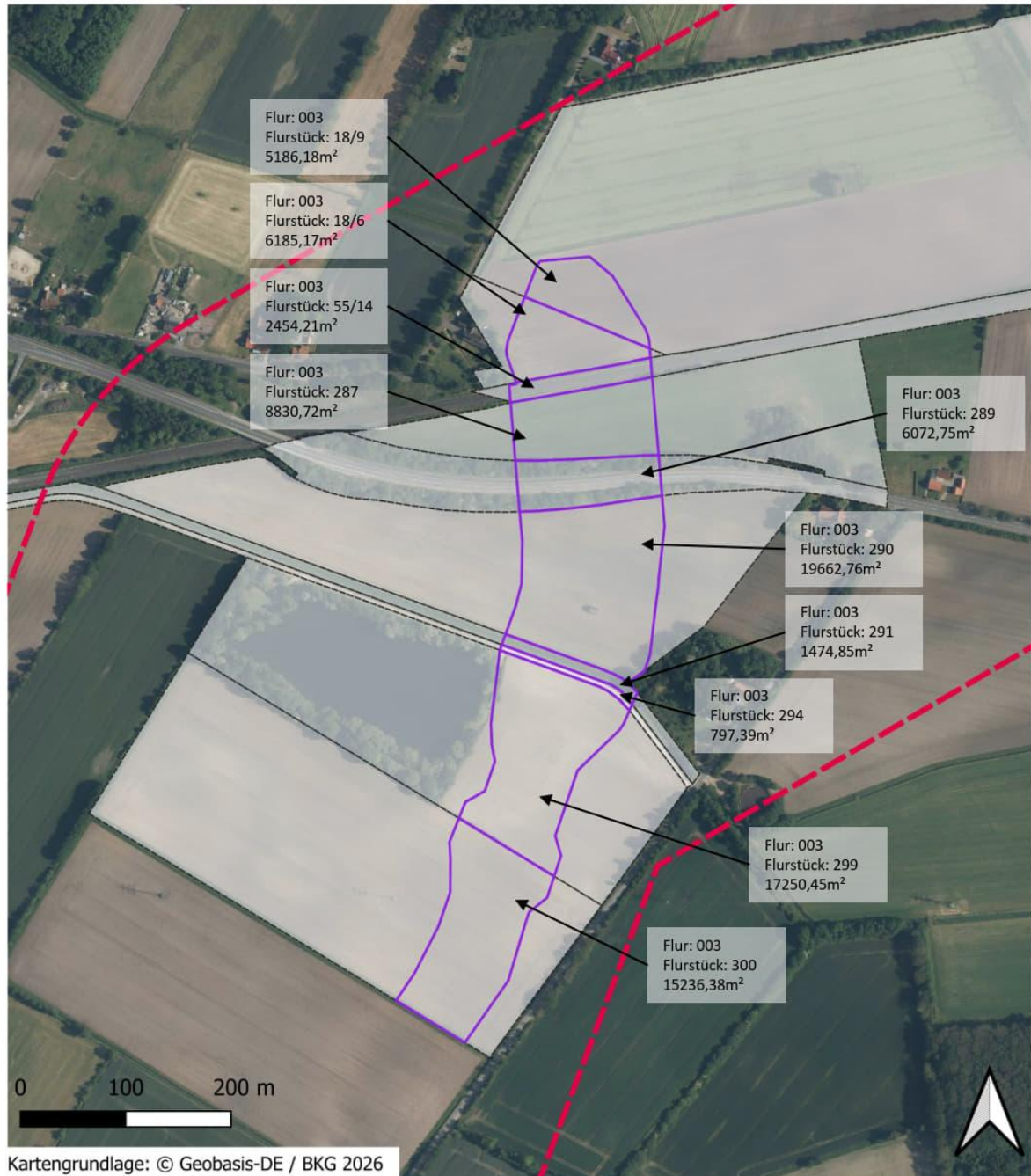


Kartengrundlage: © Geobasis-DE / BKG 2026

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------|
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Geplanter Hähnchenmaststall | Strom |
| Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West | Klassifizierte Straßen | Telekommunikation |
| Wohn- und Mischbaufläche | Bahnstrecke | Wasser |
| Stillgewässer | Fließgewässer | |
| Brutvögel Schutzgebiet | Gas | |
| Bauvoranfrage für den Neubau eines Batteriespeichers | Leerrohr | |
| | Sonstiges | |



Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West